

Satzung der
Paul Schatz Gesellschaft e. V

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.11.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Paul Schatz Gesellschaft e.V.". Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die folgenden gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:
 - a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Weiterentwicklung der von Paul Schatz (1898 - 1979) entdeckten und entwickelten Inversions-Geometrie und -Kinematik.
 - b) Die Förderung von Kunst und Kultur.
 - c) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 - Veranstaltung von Ausstellungen, Tagungen, Seminaren, Vorträgen und weitere Öffentlichkeitsarbeit,
 - Herausgabe von wissenschaftlichen Schriften in Medien aller Art,
 - ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschern und Forschungsprojekten,
 - Vergabe von Stipendien an Studenten im Rahmen der vom Vorstand ggfs. zu erlassenden Richtlinien,
 - Aufbau eines Wissenschafts- und Forschungsnetzwerk zur Förderung des Fortschrittes einer "menschengemäßen Technik" im Sinne von Paul Schatz,
 - die Aufarbeitung und Auswertung des wissenschaftlichen Nachlasses von Paul Schatz.
 - Erhalt und Pflege des künstlerischen Nachlasses von Paul Schatz.
 - Förderung und Weiterentwicklung von künstlerischen Impulsen aus der Nutzung der Ideen von Paul Schatz.

In Verwirklichung seiner Satzungszwecke wird der Verein im In- und Ausland tätig. Er arbeitet mit Menschen und Institutionen zusammen, die die Satzungszwecke unterstützen oder selbst im Sinne der Satzung tätig werden, insbesondere auch mit der Paul Schatz Stiftung mit Sitz in Basel, Schweiz.

3. Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen, ebenfalls unbeschränkt steuerpflichtigen und steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und an seinen Aufgaben mitzutragen.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Beitragsgesuch durch den Vorstand. Der Vorstand kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich. Mitglieder, die zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen, können ohne weitere Mitteilung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.
4. Mitglieder die den Zielen und Interessen des Vereins entgegenhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem Jahresbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Frist ist der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post.
2. Anträge von Mitgliedern, die über die Tagesordnung hinaus auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/4 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand benannten Dritten geleitet. Dieses/dieser ernennt den Protokollführer.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung betreffen, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes betreffen, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Finanzamts.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden als Mitglieder durch ihre gesetzlichen Organe vertreten.
7. Das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
8. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen auch in einer anderen Form moderner Medien erfolgen, sofern alle Mitglieder dieser Form zugestimmt haben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bleibt es bis zur Neuwahl im Amt, sofern nicht die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl ein neues Vorstandsmitglied kooperieren.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
3. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins und erstattet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen Rechenschaftsbericht. Er sorgt für eine zweckmäßige Organisation der Vereinsarbeit und die Einrichtung einer steuerlichen und vereinsrechtlichen Zwecken genügenden Buchführung. Die Jahresrechnung des Vereins wird von einem externen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt.
4. Die Vereinsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der ihm im Rahmen seiner Tätigkeit entstandenen Kosten auf Einzelnachweis oder in den Grenzen der steuerlichen Pauschalen.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes kann - abweichend von Nr. 4 - bei Bedarf angemessen vergütet werden. Über die Gewährung einer Vergütung entscheidet dem Grunde und der Höhe nach die Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, weil nicht genügend Mitglieder anwesend sind, so ist mit einer Frist von 4 Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung mit diesem Zweck einzuladen, die ohne weitere Begrenzung beschlussfähig ist. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der gemeinnützigen Zwecke nach § 2.1 a)-c) der Satzung.